



Personenschutz. Sachwertschutz.

Brandschutz

B·A·D – SICHER ARBEITEN. GESUND LEBEN.



Brandschutz = Personen- und Sachwertschutz

Immer häufiger sind in Europa Unternehmen von Brandkatastrophen betroffen. Zahlreiche Großbrände haben gezeigt, welche Folgen auftreten, wenn geeignete Brandverhütungsmaßnahmen unterlassen werden.

Abgesehen von den Personenschäden haben 70 Prozent der von einer Brandkatastrophe betroffenen Unternehmen trotz Entschädigung Konkurs angemeldet. Meist können Liefertermine nicht mehr eingehalten werden, Regressforderungen werden gestellt und Aufträge gehen verloren.

In fast allen Fällen führten Unachtsamkeit oder nicht ordnungsgemäß durchgeführte Bauarbeiten zu Bränden. Ein Brandschutzbeauftragter kann Ihnen helfen, die Gefahren und Risiken zu minimieren.

Zahlreiche Großbrände haben in den letzten Jahren gezeigt, welche menschlichen Tragödien und finanziellen Folgen auftreten, wenn Maßnahmen zum vorbeugenden, organisatorischen und abwehrenden Brandschutz unterlassen werden.

Betroffen sind sowohl Industrie, Wirtschaft und Handel als auch öffentliche Träger und Privatpersonen.

Ob in der ständigen Nutzung, bei Nutzungsänderungen, Erweiterungen, Sanierungen oder Inbetriebnahme eines Gebäudes – immer sind Sie als Betreiber und Bauherr dafür verantwortlich, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, in Gebäuden und baulichen Anlagen oder bei Änderungen nicht gefährdet ist.

Inhalt

Arbeitsstätten mit erhöhter Brandgefährdung	5
Brandschutz	6
Brandschutzbeauftragter (BSB)	8
Brandschutzsachverständiger	12
Brandschutz Helferausbildung	13
Sicherheitsgrafik Brandschutzpläne	14



Arbeitsstätten mit erhöhter Brandgefährdung

Liegen nach der Gefährdungsbeurteilung gemäß § 3 der Arbeitsstättenverordnung erhöhte Brandgefährdungen vor, sind neben der Grundausstattung von Feuerlöscheinrichtungen zusätzliche betriebs- und tätigkeitsspezifische Maßnahmen erforderlich. In diesem Zusammenhang wird auf die TRGS 400 „**Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen**“ und TRGS 800 „**Brandschutzmaßnahmen**“ hingewiesen.

Erhöhte Brandgefährdungen können z. B. gegeben sein, wenn:

- Stoffe mit hoher Entzündbarkeit oder brandfördernden Eigenschaften vorhanden sind, die örtlichen und betrieblichen Verhältnisse für die Brandentstehung günstig sind und in der Anfangsphase mit einer schnellen Brandausbreitung sowie bei großer Rauchfreisetzung,
- brandgefährliche Arbeiten durchgeführt (z. B. Schweißen, Trennschleifen) oder brandgefährliche Verfahren angewendet werden (z. B. Farbspritzen, Flamarbeiten) oder
- eine Selbstentzündung von Stoffen der Brandklassen D und F, brennbare Stäube, leicht- oder hochentzündliche Flüssigkeiten oder brennbare Gase möglich sind

Brandschutz

Der Arbeitgeber trägt die alleinige Verantwortung im Arbeitsschutz. Dies ist in § 5 ArbSchG und in den Vorschriften der Unfallversicherer geregelt. Dazu hat er eine Gefährdungsbeurteilung gemäß ASiG durchzuführen.

Mit der TRGS 800 „Brandschutzmaßnahmen“ sind die Inhalte der Gefährdungsbeurteilung in Bezug auf Tätigkeiten mit brennbaren oder oxidierenden Gefahrstoffen, bei denen Brandgefährdungen entstehen können, spezifiziert worden.

Zusätzlich zu den reinen Gefahrstoffen sind auch (Zubereitungen) Gefahrstoffgemische oder Erzeugnisse zu beurteilen. Berücksichtigt werden hierbei alle Tätigkeiten, Arbeitsmittel, angewante Verfahren, Arbeitsumgebung sowie ihre möglichen Wechselwirkungen.

Besteht zusätzlich auch eine Explosionsgefährdung, sind bei der durchzuführenden Gefährdungsbeurteilung auch hier die einschlägigen Vorschriften (z. B. TRGS 720) zu berücksichtigen.

Das B·A·D-Angebot

Unsere B·A·D-Experten sind für die Erstellung der Gefährdungsbeurteilung gemäß TRGS 800 „Brandschutzmaßnahmen“ speziell qualifiziert. Sie besitzen neben der Ausbildung zur Fachkraft für Arbeitssicherheit in der Regel auch die Ausbildung zum Brandschutzbeauftragten oder weitere Qualifikationen. Die Umsetzung der TRGS 800 erfolgt auf Grundlage der aktuellen Vorschriften.

Wir bieten Ihnen entsprechend den gültigen Rechtsvorschriften eine Erstellung der Gefährdungsbeurteilung an und beraten Sie gerne.



Unser Dienstleistungsangebot beinhaltet:

- Gefährdungsbeurteilung gemäß ASiG, TRGS 800 etc.
- Brandschutzbeauftragter, z. B. Ausbildung Brandschutzhelfer
- Brandschutzsachverständiger, z. B. Brandschutzkonzepte
- Sicherheitsgrafiken, z. B. Flucht- und Rettungspläne

Brandschutzbeauftragter (BSB)

Eine bundeseinheitliche gesetzliche Regelung existiert zurzeit nicht. Der Geltungsbereich der Vorschriften erstreckt sich auf internationale, Bundes-, Länder- oder kommunale Ebene.

In der **ASR 2.2** wird auf die Notwendigkeit der BSB verwiesen.

Vor allem bei Sonderbauten ist die Bestellung eines BSB auf Basis der Sonderbauverordnungen geregelt.

Das Ziel all dieser Regelungen ist, den vorbeugenden organisatorischen Brandschutz zu fördern.

Dazu gehört die umfängliche Aufnahme der:

- Brandrisiken
- Brandgefährdungen
- Brandlast

Vorbeugender organisatorischer Brandschutz:

- Informations- und Schulungsmaßnahmen Brandschutzorganisation
- Personen / Aufgaben
- Alarmierung / Evakuierungspläne
- Brandschutzübungen

Festgelegte Aufgaben des Brandschutzbeauftragten

nach **DGUV Information 205-003, VdS 3111, vfdb-Richtlinie 12-09/01:2014:11**

1. Erstellen / Fortschreiben der Brandschutzordnung (Teile A, B, C)
2. Mitwirkung bei Beurteilungen der Brandgefährdung an Arbeitsplätzen
3. Beratung bei feuergefährlichen Arbeitsverfahren und bei dem Einsatz brennbarer Arbeitsstoffe
4. Mitwirkung bei der Ermittlung von Brand- und Explosionsgefahren
5. Mitwirkung bei der Ausarbeitung von Betriebsanweisungen, soweit sie den Brandschutz betreffen
6. Mitwirkung bei baulichen, technischen und organisatorischen Maßnahmen, soweit sie den Brandschutz betreffen
7. Mitwirkung bei der Umsetzung behördlicher Anordnungen und bei Anforderungen des Feuerversicherers, soweit sie den Brandschutz betreffen
8. Mitwirkung bei der Einhaltung von Brandschutzbestimmungen bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, Nutzungsänderungen, Anmietungen und Beschaffungen
9. Beratung bei der Ausstattung der Arbeitsstätten mit Feuerlöscheinrichtungen und Auswahl der Löschmittel
10. Mitwirkung bei der Umsetzung des Brandschutzkonzeptes
11. Kontrollieren, dass Flucht- und Rettungspläne, Feuerwehrpläne, Alarmpläne usw. aktuell sind, ggf. Aktualisierung veranlassen und dabei mitwirken
12. Planen, Organisieren und Durchführen von Räumungsübungen
13. Teilnahme an behördlichen Brandschauen und Durchführen von internen Brandschutzbegehungen
14. Meldung von Mängeln und Maßnahmen zu deren Beseitigung vorschlagen und die Mängelbeseitigung überwachen
15. Unterstützung der Führungskräfte bei den regelmäßigen Unterweisungen der Beschäftigten im Brandschutz
16. Aus- und Fortbildung von Beschäftigten in der Handhabung von Feuerlöscheinrichtungen und von Beschäftigten mit besonderen Aufgaben in einem Brandfall (Brandschutzhelfer gemäß ASR A2.2)

17. Prüfung der Lagerung und / oder der Einrichtungen zur Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten, Gasen
18. Kontrollieren der Sicherheitskennzeichnungen für Brandschutzeinrichtungen und für die Flucht- und Rettungswege
19. Überwachung der Benutzbarkeit von Flucht- und Rettungswegen
20. Organisation und Sicherstellung der Prüfung und Wartung von brandschutztechnischen Einrichtungen
21. Kontrolle der Einhaltung festgelegter Brandschutzmaßnahmen insbesondere bei feuergefährlichen Arbeiten
22. Mitwirkung bei der Festlegung von Ersatzmaßnahmen bei Ausfall und Außerbetriebsetzung von brandschutztechnischen Einrichtungen
23. Unterstützung des Unternehmers bei Gesprächen mit den Brandschutzbehörden und Feuerwehren, den Feuerversicherern, den Unfallversicherungsträgern, den staatlichen Arbeitsschutzbehörden usw.
24. Stellungnahme zu Investitionsentscheidungen, die die Belange des Brandschutzes betreffen
25. Mitwirkung bei der Implementierung von präventiven und reaktiven (Schutz)maßnahmen im Notfallmanagement z. B. für kritische Infrastrukturen (Stromausfall), für lokale Wetterereignisse mit Schadenspotenzial (extreme Hitze- / Kältewelle, Starkregen, Sturm, Hagel, Schneelast etc.)
26. Dokumentation aller Tätigkeiten im Brandschutz



Das B·A·D-Angebot beinhaltet:

- Aufstellung von Brandschutzordnungen
 - Überprüfung der rechtlichen Vorgaben (z. B. Alarm- und Feuerwehrpläne, Flucht- und Rettungspläne, Zimmerpläne usw.)
 - Ausbildung von Mitarbeitern als Brandschutzhelfer
 - Überwachung der Benutzbarkeit von Flucht- und Rettungswegen
 - Ermittlung von Brand- und Explosionsgefahren
 - Teilnahme an bzw. Durchführung von Brandschutzbegehungen
 - Zusammenarbeit mit Aufsichtsbehörden, Feuerwehr und Feuerversicherern
- Unsere Experten sind gemäß vfdb-Richtlinie 12-09/01:2014-11 ausgebildet.

Brandschutzsachverständiger

Qualitätssicherung im Brandschutz erstreckt sich von der Planung bis zur Gebrauchsabnahme. Für bauliche Anlagen und Räume besonderer Art und Nutzung sowie bei baulichen Maßnahmen für Gebäude für besondere Personengruppen (Sonderbauten) wird der Nachweis über die Einhaltung des vorbeugenden baulichen Brandschutzes gefordert.

Brandschutzanforderungen sind in den Landesbauordnungen verankert. Ergänzt werden sie durch Sonderbauvorschriften und andere Regelwerke.

Das Ziel dieser Anforderungen ist ein ganzheitliches Brandschutzkonzept mit den folgenden Inhalten:

- Berücksichtigung des Personen- und Sachwertschutzes als wichtigstes Schutzziel
- Planung, Beschreibung und Dokumentation wirkungsvoller und praxisbezogener Brandschutzmaßnahmen
- Sonderlösungen bei Kompensationsmaßnahmen u. a. Nachweis der brandschutztechnischen Unbedenklichkeit

Das B·A·D-Angebot

Unsere Experten sind als Fachplaner oder Sachverständige für vorbeugenden Brandschutz ausgebildet. Sie arbeiten auf Grundlage der Sachverständigenverordnung Bau (SVBAU). Wir bieten Ihnen eine bedarfsgerechte Erstellung von Brandschutzkonzepten unter Berücksichtigung der für Ihr Unternehmen geltenden Vorschriften.

Unser Dienstleistungsangebot beinhaltet:

- Brandschutzkonzepte und -gutachten für Sonderbauten
- Brandschutzkonzepte für die Planung und Ausführung von Bauvorhaben
- Brandschutzbewertungen und -bemessungen für bestehende Gebäude
- Baubegleitende Sachverständigentätigkeit
- Zusammenarbeit mit Bauaufsichtsbehörden, Feuerwehr und den Feuerversicherern

Brandschutzhelferausbildung

In der Arbeitsstättenregel ASR A2.2 „Maßnahmen gegen Brände“ wird gefordert, dass der Arbeitgeber eine ausreichende Anzahl von Beschäftigten mittels Unterweisung und durch praktische Übung mit Feuerlöscheinrichtungen zur Bekämpfung von Entstehungsbränden vertraut macht.

Die Ermittlung der notwendigen Anzahl von Brandschutz Helfern ergibt sich aus der betriebspezifischen Gefährdungsbeurteilung, wobei ein Anteil von fünf Prozent der Beschäftigten bei normaler Brandgefährdung (Büronutzung) ausreichend ist.

Eine größere Anzahl von Brandschutz Helfern kann z. B. bei erhöhter Brandgefährdung, der Anwesenheit vieler Personen, Personen mit eingeschränkter Mobilität sowie großer räumlicher Ausdehnung der Arbeitsstätte erforderlich sein. Auch ist die Anzahl der Brandschutz Helfer an die betriebsspezifischen Bedingungen bei Schichtbetrieb und Abwesenheit einzelner Beschäftigter, z. B. Fortbildung, Ferien, Krankheit und Personalwechsel, anzupassen.

Zum Unterweisungsinhalt gehören neben den Grundzügen des vorbeugenden Brandschutzes Kenntnisse über die betriebliche Brandschutzorganisation, die Funktions- und Wirkungsweise von Feuerlöscheinrichtungen sowie die Gefahren durch Brände.

Das B·A·D-Angebot

Wir bieten Ihnen zwei Schulungsvarianten:

1) Schulung der Mitarbeiter im Umgang mit Feuerlöscheinrichtungen

Hier erfolgt eine Einweisung in die Brandlehre und in den praktischen Umgang mit Feuerlöschern.

2) Aus- und Weiterbildung von Brandschutz Helfern

Diese Schulung besteht aus einem theoretischen Teil, in dem auch eine Vor-Ort-Besichtigung vorgenommen wird, und einem praktischen Teil.

Beide Schulungen werden in Ihrem Unternehmen durchgeführt. Gerne unterbreiten wir Ihnen hierzu ein Angebot.



Sicherheitsgrafik Brandschutzpläne

Für bauliche Anlagen und Räume besonderer Art und Nutzung sowie für Gebäude für besondere Personengruppen (Sonderbauten) wird der Nachweis über die Einhaltung des vorbeugenden baulichen und organisatorischen Brandschutzes gefordert.

Relevante Vorschriften zum organisatorischen Brandschutz existieren in allen Bundesländern und sind in den Sonderbauverordnungen und -vorschriften enthalten.

Sicherheitsgrafiken sind Bestandteil des organisatorischen Brandschutzes:

- Feuerwehrpläne sind Einsatzpläne für die Feuerwehr. Sie sichern im Einsatzfall die schnelle Orientierung im Gebäude und verweisen auf Gefahrenschwerpunkte, da diese wichtige Objektinformationen enthalten.
- Flucht- und Rettungspläne sind Bestandteil der betrieblichen Gefahrenabwehr. Sie sind zum Aushang bestimmt und dienen allen im Gebäude anwesenden Personen als Orientierungshilfe über vorhandene Fluchtwege zu Notausgängen.
- Zimmerpläne werden im Hotelbetrieb oder in großen Schulungsräumen, je nach Landesbauverordnung, erforderlich und dienen als Orientierungshilfe für Personen, um im Gefahrenfall Alternativen zu versperrten Fluchtwegen zu finden.

Unsere Experten sind bei der VdS Schadenverhütung GmbH als Sachkundige zur Erstellung von Feuerwehr-, Flucht- und Rettungsplänen ausgebildet.

Die B·A·D-Experten sind für die Erstellung der Gefährdungsbeurteilung gemäß TRGS 800 Brandschutzmaßnahmen spezialisiert und werden regelmäßig geschult. Sie besitzen neben der Ausbildung zur Fachkraft für Arbeitssicherheit in der Regel auch die Ausbildung zum Brandschutzbeauftragten oder weitere Qualifikationen. Die Erstellung erfolgt auf Grundlage von aktuellen Vorschriften und DIN-Normen.

Unser Dienstleistungsangebot beinhaltet:

- Feuerwehrpläne
- Feuerwehrlaufkarten
- Flucht- und Rettungspläne
- Zimmerpläne
- Bestuhlungspläne für Brandschutzkonzepte
- Digitalisierung von Bestandsplänen
- Exzonenpläne für Exschutzdokument

Dienstleistungen im Bereich Brandschutzbeauftragte:

- Durchführung der Brandschutz-Gefährdungsbeurteilung gemäß TRGS 800 /ASR A2.2
- Unterstützung und Beratung der Geschäftsführungen
- Erstellung und Bearbeitung von Brandschutzkennzeichnungs- und Löschmittelkonzepten
- Absprache und Kontrolle bei der Erstellung von Flucht-, Rettungswege-, Feuerwehreinsatz- und Gefahrenabwehrplänen
- Zusammenarbeit und Koordination mit den örtlichen Behörden
- Planung und Organisation von Räumungsübungen
- Schulung von Brandschutz Helfern mittels Feuerlöschtraining



B·A·D ist der bevorzugte Partner für Arbeitsschutz und Gesundheitsmanagement – für Unternehmen aller Branchen und Größen. Nutzen Sie die Gesundheit und Arbeitsqualität für Ihren Unternehmenserfolg. Effizient. Nachhaltig. Mit uns. An Ihrer Seite.

SICHER ARBEITEN. GESUND LEBEN.

MEDIZIN

- Arbeitsmedizin
- Reisemedizin
- Verkehrsmedizin
- Gutachten

TECHNIK

- Arbeitssicherheit
- Gefährdungsbeurteilung
- Brandschutz
- Explosionsschutz
- Management gefährlicher Stoffe
- Prüfungen
- Schall- und Vibrationsbewertung
- SiGeKo
- PreSys 2.0

GESUNDHEITSMANAGEMENT

- Employee Assistance Program (EAP)
- Kompetenzentwicklung
- Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM)
- Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastung
- Organisationsberatung – gesundes Unternehmen
- Gesundheitsförderung
- Digitale Gesundheitsangebote



B·A·D Gesundheitsvorsorge und Sicherheitstechnik GmbH

Zentrale: Herbert-Rabius-Straße 1 · 53225 Bonn

bad-gmbh.de · E-Mail: info@bad-gmbh.de · Service-Telefon: 0800 1241188